

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

A. Problem

Das derzeitige Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer hat deutlich die Schwierigkeiten der Überprüfung einer Gewissensentscheidung aufgezeigt. Für viele Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen bringt es schwere Belastungen mit sich, zumal die Entscheidung über die Anerkennung faktisch in das freie Ermessen der Prüfungsgremien gelegt wird, vom Antragsteller den Nachweis einer Gewissensentscheidung fordert und Antragsteller mit gutem Ausdrucksvermögen begünstigt. Fehlentscheidungen mit zum Teil tragischem Ausgang waren die Folge. Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist daher eine Neuordnung des Prüfungsverfahrens angezeigt.

B. Lösung

Um das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 GG in der Praxis zu gewährleisten, wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten, die sich aus dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr ergeben, folgende Regelung vorgesehen:

1. Ungediente Wehrpflichtige können gegenüber dem Kreiswehrrersatzamt erklären, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Sie leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes. Ihre Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit

- Annahme für den Zivildienst durch Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der schriftlichen Erklärung als festgestellt.
2. Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind, sowie Soldaten und Reservisten, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern, müssen sich einem modifizierten Prüfungsverfahren unterziehen. Soldaten können aber auch ohne Verfahren in den Zivildienst überführt werden.
 3. Um die Erfüllung des Verteidigungsauftrages sicherzustellen, kann das modifizierte Prüfungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen allgemein durch Rechtsverordnung unter fakultativer Mitwirkung des Bundestages wieder eingeführt werden.
 4. Das Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wird im wesentlichen wie folgt abgeändert:
 - a) Es gibt nur noch Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer, die derzeitigen Prüfungskammern entfallen.
 - b) Die Ausschüsse werden beim Bundesamt für den Zivildienst gebildet.
 - c) Die Ausschüsse prüfen die Ernsthaftigkeit der Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 GG. Für Zweifelsfälle ist eine Sonderregelung vorgesehen.
 5. Wehrpflichtige werden bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihren Antrag nicht zum Wehrdienst herangezogen.
 6. Die Dauer des Zivildienstes wird auf 18 Monate festgelegt.
 7. Die Zivildienstaussnahmen durch Ableistung anderer Dienste oder durch freiwillige Arbeitsverhältnisse werden erweitert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach den vorgesehenen Neuregelungen kann damit gerechnet werden, daß die Zahl der Zivildienstleistenden von rund 16 000 jährlich auf rund 30 000 jährlich (außerhalb von Arbeitsverhältnissen) steigt. Dem entspricht eine Steigerung der Aufwendungen des Bundes für den Zivildienst von rund 170 Millionen DM auf rund 300 Millionen DM jährlich. Dafür entfallen weitgehend die Ausgaben für die Prüfungsverfahren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Ungediente Wehrpflichtige

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn sie unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dem Kreiswehrrersatzamt erklärt haben, daß sie sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzen und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern. Ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, gilt mit Begründung des Zivildienstverhältnisses, mit Annahme für den Zivildienst durch schriftlichen Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst oder spätestens zwei Jahre nach Abgabe der Erklärung als festgestellt. Die nach dem Zivildienstgesetz als gleichwertig anerkannten anderen Dienste und Tätigkeiten stehen dem Zivildienst gleich.

(2) Wenn und solange die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen aus den aufgerufenen Jahrgängen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte sicherzustellen, wird durch Rechtsverordnung die Überprüfung der in Absatz 1 genannten Wehrpflichtigen, deren Berechtigung noch nicht als festgestellt gilt, in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c des Zivildienstgesetzes angeordnet; sie leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in diesem Verfahren festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung unverzüglich aufzuheben, wenn der Bundestag es binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.“

2. Nach § 26 werden folgende neuen §§ 26 a und 26 b eingefügt:

„§ 26 a

Soldaten und gediente Wehrpflichtige

(1) Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen sind oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige leisten Zivildienst anstelle des Wehrdienstes, wenn auf ihren Antrag in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c des Zivildienstgesetzes festgestellt ist, daß sie berechtigt sind, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Ein Soldat, der die Feststellung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt hat, kann nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt werden, wenn der Dienst mit der Waffe für ihn eine unzumutbare und auf andere Weise nicht behebbare Härte bedeuten würde. Mit der Umwandlung seines Wehrdienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis nach dem Zivildienstgesetz gilt seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als festgestellt.

§ 26 b

Verfahrensvorschriften

(1) Die Erklärung nach § 26 Abs. 1 ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt abzugeben; entsprechendes gilt für den Antrag nach § 26 a Abs. 1, der zu begründen ist. Erklärung und Antrag befreien nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen. In den Fällen des § 26 Abs. 2 ersetzt die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung abgegebene Erklärung den Antrag, wenn der Wehrpflichtige sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für den Zivildienst begründet hat. Wehrpflichtige werden bis zur Entscheidung des Ausschusses in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c des Zivildienstgesetzes nicht zum Wehrdienst herangezogen.

(2) Das Kreiswehrrersatzamt hat die Personalunterlagen der Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn und solange eine Einberufung zum Wehrdienst aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.“

3. § 29 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wenn seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst überführt wird.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid kann auch das Kreiswehrrersatzamt Widerspruch einlegen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Absatz 6 wird Absatz 5; in Satz 1 werden die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern“ jeweils durch das Wort „Musterungskammern“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 6; Satz 2 wird gestrichen.

f) Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer“ gestrichen.

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Die Überprüfung der in § 26 Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c des Zivildienstgesetzes gilt als nach § 26 Abs. 2 angeordnet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 5“ werden durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „zum Zivildienst oder“ gestrichen.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „ , des § 26 Abs. 6“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden Nummern 5 und 6 zu Nummern 6 und 7; folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. über die Anordnung nach § 26 Abs. 2,“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Nr. 5“.

Artikel 2

Anderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „anerkannter Kriegsdienstverweigerer“ und „anerkannte Kriegsdienstverweigerer“ werden durch die Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerer“ ersetzt.

2. Der Erste Abschnitt des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Zivildienstpflicht; Ausschüsse; Verfahren

§ 1

Zivildienstpflicht

Kriegsdienstverweigerer werden zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. die nach § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Erklärung abgegeben haben,
2. einen Antrag nach § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben haben, die nach § 26 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt, und ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c festgestellt worden ist oder
3. einen Antrag nach § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt haben und die Voraussetzungen des § 26 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

§ 1 a

Ausschüsse

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 2 und des § 26 a des Wehrpflichtgesetzes entscheiden über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer. Sie werden mit einem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe aufgrund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlüßorgane der kreisfreien Städte und Landkreise für die Wahl der

ehrenamtlichen Beisitzer. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind mindestens zwei ehrenamtliche Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrratsämter bei der zur Ausführung dieses Gesetzes errichteten Bundesoberbehörde gebildet.

(4) Der Antragsteller ist über die zulässigen Rechtsbehelfe (§§ 74, 75) zu belehren.

(5) Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 1 b

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Verfahren. Die Beisitzer haben gleiches Stimmrecht. Der Vorsitzende hat ihnen auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Die Mitglieder der Ausschüsse haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Ausschüsse prüfen die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 GG und stellen fest, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts vorliegen; zu den Voraussetzungen gehört, daß der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründet. Bleiben Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so ist der Antragsteller anzuerkennen, es sei denn, daß die Berufung auf die Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten nicht glaubhaft ist.

(4) Die Entscheidung der Ausschüsse ergeht nach mündlicher Aussprache mit dem Antragsteller. Von der Aussprache kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgesehen werden, wenn dies sachdienlich ist. Zeugen und Sachverständige werden nicht vereidigt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(5) Alle Behörden und Gerichte haben den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerer Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(6) Kann die Entscheidung nicht sofort getroffen werden, so entscheidet der Ausschuß,

ob der Antragsteller erneut zu laden ist. Bei erneuter Ladung kann der Ausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) Die schriftliche Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Die Ablehnung darf nur auf gerichtlich nachprüfbare Tatsachen gestützt werden.

(8) Das Verfahren vor dem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Einem Antragsteller, der Arbeitnehmer ist und nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Verfahren entstehende Verdienstaufschlag ersetzt.

§ 1 c

Verfahrensvorschriften

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. das Verfahren nach den §§ 1 a und 1 b sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 1 b Abs. 8,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Ausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer."
3. Die bisherigen Abschnitte 1 bis 8 werden Abschnitte 2 bis 9.
4. In dem neuen Zweiten Abschnitt werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1 d“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
6. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067)“ durch die Worte „des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2445)“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesamt zu stellen.“
8. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

9. In § 14 a Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

10. Nach § 14 a wird folgender neuer § 14 b eingefügt:

„§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 2 anerkannten Träger zur Leistung eines mindestens zweijährigen Dienstes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, vertraglich verpflichtet haben,
2. diesen Dienst spätestens bis zur Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres antreten und
3. ihn unentgeltlich leisten.

§ 14 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Als Träger eines Dienstes im Sinne des Absatzes 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich und unmittelbar Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

11. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

12. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Von der Heranziehung zum Zivildienst ist abzusehen, wenn und solange der Kriegs-

dienstverweigerer freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. Dies gilt nicht für Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle befinden.

(2) Weisen Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie in einem solchen Arbeitsverhältnis mindestens zweieinhalb Jahre lang tätig waren, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so ist die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Verordnung weitere Tätigkeitsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes und die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmen.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dabei sollen die jeweils heranstehenden Geburtsjahrgänge ohne Rücksicht auf berufliche Tätigkeiten der Dienstpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c seine Berechtigung, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festgestellt worden ist, soll unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Kriegsdienstverweigerer

1. einen Antrag nach § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt oder eine Erklärung abgegeben hat, die nach § 26 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes den Antrag ersetzt und seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c festgestellt worden ist oder
2. einen Antrag nach § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt hat und die Voraussetzungen des § 26 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen.

Das Wehrdienstverhältnis ist durch schriftlichen Bescheid in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umzuwandeln, wenn seit Eingang des Antrages nach § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes drei Monate vergangen sind, es sei denn, daß der Ausschuß den An-

- trag in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c abgelehnt hat oder es zu einer Entscheidung des Ausschusses aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht gekommen ist. In allen Fällen der Umwandlung bestimmt der Bescheid den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienst Eintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden."
14. Dem § 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Von einem nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahr werden sechs Monate auf den Zivildienst angerechnet.“
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Zahlen „14, 14 a, 15“ durch die Zahlen „14 bis 15“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a“ durch die Zahlen „14 bis 15 a“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstpflichtige, die
1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder
 2. mit ihrem Einverständnis dafür vorgeesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen,
- leisten Zivildienst bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Zivildienst dauert achtzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, ruht die Pflicht, Dienst zu leisten.“
- b) Im Absatz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Beschäftigungsstelle“ ersetzt.
18. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284)“ durch die Worte „Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881)“ ersetzt.
19. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden die Zahlen „14, 14 a, 15, 15 a“ durch die Zahlen „14 bis 15 a“ ersetzt.
- b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. die Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, zurückgenommen oder widerrufen ist.“
20. In § 44 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
21. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Gegen Bescheide der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer ist der Widerspruch nicht gegeben. Über den Widerspruch gegen andere Verwaltungsakte aufgrund dieses Gesetzes entscheidet das Bundesamt.“
22. § 74 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Gegen den Bescheid des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Bundesminister der Verteidigung Anfechtungsklage erheben.“
23. In § 75 Abs. 1 werden nach den Worten „soweit es“ die Worte „die Entscheidung des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerer,“ eingefügt.
24. § 76 wird gestrichen.

25. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wehrpflichtige, die die Feststellung ihrer Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, nach § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes beantragt haben oder deren Antrag nach § 26 b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes durch die Erklärung als ersetzt gilt, können zum Zivildienst herangezogen werden, bevor über die Berechtigung entschieden ist.“
- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 15 a Abs. 1 findet Anwendung, wenn der Kriegsdienstverweigerer binnen vier Wochen nach Eintritt des Verteidigungsfalles nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle (§ 4) tätig ist. § 15 a Abs. 2 findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

Haben Soldaten und ungediente Wehrpflichtige, die nach ihrer Einberufung zum Wehrdienst oder nach der schriftlichen Benachrichtigung, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Anträge gelten als Anträge im Sinne des § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, auf die das Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c des Zivildienstgesetzes anzuwenden ist. Die Frist des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
2. Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sowie der Verwaltungsgerichte, die die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, feststellen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar.
3. Gegen einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer kann der Antragsteller Klage beim Verwaltungsgericht erheben; er ist hierüber vom Kreiswehrrersatzamt schriftlich zu belehren. Die Klage ist ausgeschlossen nach Ab-

lauf von drei Monaten nach Zugang der Belehrung; hierauf ist in der Belehrung hinzuweisen.

Haben andere ungediente Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gestellt, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, so gilt folgendes:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als Erklärung im Sinne des § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.
2. Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gelten als nicht ergangen.

§ 3

Soweit nach den §§ 1 und 2 Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten erledigt sind, sind die außergerichtlichen Kosten wie bei einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu erstatten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

§ 4

Kriegsdienstverweigerer, die nach § 15 a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind, werden nicht mehr zum Zivildienst einberufen, wenn sie bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nachweisen, daß sie mindestens zweieinhalb Jahre freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt tätig waren.

§ 5

Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, werden nach einer Dienstleistung von sechzehn Monaten entlassen.

Artikel 4

Weitergeltung anderer Vorschriften

Bis zum Inkrafttreten der in § 1 c des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung gelten die aufgrund des § 22 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassenen entsprechenden Vorschriften der Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 671).

Artikel 5

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

A r t i k e l 6
Neufassung von Gesetzen

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Zivildienstgesetz in der

sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

A r t i k e l 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1975

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das derzeitige Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer hat deutlich die Schwierigkeiten der praktizierten Gewissensüberprüfung aufgezeigt. Eine Gewissensentscheidung bleibt letztlich ein interner Vorgang, der sich einer unmittelbaren Kontrolle entzieht. Das Prüfungsgremium ist deshalb auf nach außen wirkende Indizien angewiesen, die bei den einzelnen Antragstellern sehr unterschiedlich sein können. Bei dem bisherigen Prüfungsverfahren waren Antragsteller mit besonders guter Ausdrucksfähigkeit generell begünstigt. Fehlentscheidungen mit zum Teil tragischen Folgen waren unvermeidbar.

Die bisherige Verfahrensregelung, die von dem Antragsteller den Nachweis für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung forderte, legte die Entscheidung faktisch in das freie Ermessen der Prüfungsgremien. Die Ausübung dieses „Ermessens“ hing weitgehend von der Zusammensetzung des Ausschusses oder der Kammer ab, war deshalb je nach Tag und Ort sehr unterschiedlich, so daß zunehmend der Eindruck willkürlicher Entscheidungen entstand. Dieser Eindruck war der Bedeutung der Gewissensfreiheit und des Artikels 4 Abs. 3 GG abträglich und konnte auch eine positive Einstellung zur Landesverteidigung nicht fördern.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das Prüfungsverfahren überall dort nicht mehr stattfinden zu lassen, wo es nicht unabdingbar notwendig ist. Im übrigen ist das Verfahren so zu reformieren, daß in Zweifelsfällen die Entscheidungen nicht grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers ergehen müssen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verteidigungsauftrages der Bundeswehr erscheint die grundsätzliche Beibehaltung des Prüfungsverfahrens nur bei Soldaten und Reservisten sowie dann erforderlich, wenn auf andere Weise die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen nicht ausreicht, die Erfüllung des Verteidigungsauftrages sicherzustellen. In allen anderen Fällen wird das Prüfungsverfahren durch die Erklärung des Wehrpflichtigen ersetzt, daß er sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert. Er hat dann Zivildienst zu leisten. Um die Zahl der verfügbaren Zivildienstplätze zu erhöhen, werden die Zivildienstausnahmen durch Ableistung anderer Dienste oder durch freiwillige Arbeitsverhältnisse erweitert.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26)

Absatz 1 enthält den Verzicht auf ein Prüfungsverfahren bei Ungedienten. Er knüpft die Ersetzung der

Wehrdienstpflicht durch die Zivildienstpflicht vorläufig an die Kriegsdienstverweigerungserklärung des Wehrpflichtigen (Satz 1), endgültig an den Beginn des Zivildienstverhältnisses, die Annahme für den Zivildienst oder den Ablauf von zwei Jahren (Satz 2). Durch Satz 3 stellt er die dort aufgeführten Dienste und Tätigkeiten dem Zivildienst gleich.

Absatz 2 ist die Ausnahme von Absatz 1. Er verpflichtet die Bundesregierung in Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen zum Erlaß der Rechtsverordnung. Durch sie hat die Bundesregierung anzuordnen, daß alle ungedienten Wehrpflichtigen, deren Wehrdienstpflicht nicht bereits endgültig durch die Zivildienstpflicht ersetzt ist, nur dann Zivildienst anstelle des Wehrdienstes leisten, wenn sie einen darauf gerichteten Antrag gestellt und das Kriegsdienstverweigerungsrecht im Feststellungsverfahren nach dem Zivildienstgesetz nachgewiesen haben. Satz 2 ermächtigt den Bundestag, innerhalb von sechs Wochen die Aufhebung der Rechtsverordnung zu verlangen.

Zu Nummer 2 (§§ 26 a und 26 b)

§ 26 a

§ 26 a fordert in Absatz 1 von den darin bezeichneten Wehrpflichtigen grundsätzlich einen Antrag und den Nachweis des Kriegsdienstverweigerungsrechts im Feststellungsverfahren nach dem Zivildienstgesetz.

Absatz 2 läßt die Überführung des im Wehrdienstverhältnis stehenden Antragstellers in das Zivildienstverhältnis wegen einer auf andere Weise nicht behebbaren unzumutbaren Härte des Waffendienstes ohne Feststellungsverfahren zu. Eine solche Regelung liegt sowohl im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr als auch im Interesse des betroffenen Antragstellers. Mit der Überführung in den Zivildienst gilt seine Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung als festgestellt.

§ 26 b

§ 26 b Abs. 1 Satz 1 und 2 hält an der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 und 4 fest. Insoweit unterwirft er die Erklärung den gleichen Vorschriften wie den Antrag. Darüber hinaus führt er einen Zwang zur Begründung des Antrags ein. § 26 b Abs. 1 Satz 3 bestimmt für den Fall der Rechtsverordnung, daß die vor deren Inkrafttreten abgegebene Kriegsdienstverweigerungserklärung den Antrag ersetzt, wenn der Wehrpflichtige sie innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung mit einer schriftlichen Begründung versieht. § 26 b Abs. 1 Satz 4 sieht vor, daß Wehrpflichtige, die vor ihrer Einberufung eine Erklärung abgegeben oder einen Antrag gestellt haben, bis zur Entscheidung des Ausschusses nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Gerade die Fälle, in denen in der Vergangenheit Einberufungen erfolgten, obwohl

eine rechtskräftige Entscheidung über das Kriegsdienstverweigerungsrecht noch nicht ergangen war, haben Anlaß zu besonderer Kritik gegeben. Sie bedeuteten für die Betroffenen eine Härte, die durch militärische Erwägungen nicht geboten und nicht gerechtfertigt ist. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist deshalb erforderlich.

In § 26 b Abs. 2 schreibt Satz 1 dem Kreiswehrrersatzamt die Übersendung der Personalunterlagen der Kriegsdienstverweigerer an das Bundesamt für den Zivildienst vor und entspricht Satz 2 dem bisherigen § 26 Abs. 7.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 1 Nr. 6)

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Die Änderungen sind Folgen der Übernahme des Verfahrens aus dem Wehrpflichtgesetz in das Zivildienstgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Die Änderungen sind Folgen der Übernahme des Verfahrens aus dem Wehrpflichtgesetz in das Zivildienstgesetz.

Zu Nummer 6 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung berücksichtigt die mit einem Verzicht auf ein Prüfungsverfahren unvereinbaren Verhältnisse im Bereitschafts- oder Verteidigungsfall.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Die Änderung ist eine Folge der Einführung unter Buchstabe a.

Zu Buchstaben bb

Die Streichung ist eine Folge der Änderung unter Artikel 2 Nr. 25 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Die Streichung ist eine Folge der Übernahme des Verfahrens aus dem Wehrpflichtgesetz in das Zivildienstgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung ist eine Folge der Einfügung des § 26 Abs. 2.

Zu Buchstabe c

Die Anfügung ist wegen der Eilbedürftigkeit des Erlasses der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 notwendig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Bezeichnungen ist eine Folge der Umgestaltung des Anerkennungsverfahrens und der Einführung des Feststellungsverfahrens.

Zu Nummer 2 (§§ 1 bis 1 c)

Die Neufassung des ersten Abschnittes des Gesetzes ist Folge der Übernahme des Verfahrens aus dem Wehrpflichtgesetz.

§ 1

Die Vorschrift faßt die in den §§ 26 und 26 a des Wehrpflichtgesetzes enthaltenen Fälle des Entstehens der Zivildienstpflicht zusammen.

§ 1 a

Die Vorschrift übernimmt die Regelung über die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer aus dem Wehrpflichtgesetz.

Absatz 1 Satz 1 legt die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer in den vom Wehrpflichtgesetz für ein Verfahren vorgesehenen Fällen fest. Aus Satz 2 ergibt sich die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden nicht mehr vom Bundesminister der Verteidigung, sondern vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt. Im übrigen entspricht die Zusammensetzung der Ausschüsse der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse nach dem geltenden § 26 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes. Satz 3 und 4 entsprechen dem geltenden § 26 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 26 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Wehrpflichtgesetzes über die Wahl und die Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzer von Prüfungsausschüssen.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 26 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes. Die Bildung der Ausschüsse erfolgt durch das für die Ausführung des Zivildienstgesetzes zuständige Bundesamt für den Zivildienst. Dabei handelt es sich nicht um Unterbehörden, sondern lediglich um Außenstellen des Bundesamtes für den Zivildienst.

Absatz 4 entspricht dem geltenden § 26 Abs. 6 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Absatz 5 entspricht dem geltenden § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes.

§ 1 b

Die Vorschrift regelt das Verfahren vor den Ausschüssen.

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 26 Abs. 4 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 26 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes.

Absatz 3 regelt den Umfang der von dem Ausschuß vorzunehmenden Prüfung. Dieser muß ermitteln, ob die von dem Antragsteller getroffene Gewissensentscheidung ernst gemeint, also insbesondere nicht von sachfremden Motiven bestimmt ist. Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung soll danach gehören, daß der Antragsteller seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründet.

Absatz 3 Satz 2 sieht vor, daß in Zweifelsfällen dem Antragsteller die Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung nur versagt werden kann, wenn die Berufung auf die Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten nicht glaubhaft ist. Damit sollen Fehlentscheidungen, die in der Vergangenheit die Gewissensfreiheit der Betroffenen beeinträchtigt und mitunter zu tragischen Folgen führten, weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die im allgemeinen Teil der Begründung wiedergegebenen Erwägungen erscheint eine solche Regelung unerlässlich.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß die Entscheidung des Ausschusses grundsätzlich nur nach einer mündlichen Aussprache mit dem Antragsteller ergeht. Durch diese Aussprache, die für die Ermittlungen des Ausschusses große Bedeutung hat, soll sichergestellt werden, daß Antragsteller mit mangelnder Ausdrucksfähigkeit nicht benachteiligt werden. Ein Absehen von der Aussprache kommt im Einvernehmen mit dem Antragsteller in Fällen in Betracht, in denen auf Grund des sich aus den Akten ergebenden Sachverhalts die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 GG unterstellt und die Feststellung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundrechts getroffen werden kann. Ist dies nicht möglich, so muß die Aussprache erfolgen.

Absatz 5 entspricht § 19 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes. Die Aufzählung der dort genannten Beispiele ist entbehrlich.

Absatz 6 entspricht § 19 Abs. 6 Satz 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes.

Absatz 7 bestimmt, daß die Entscheidung des Ausschusses in jedem Fall schriftlich ergehen und dem Antragsteller zuzustellen ist. Zusätzlich legt die Vorschrift fest, daß ablehnende Entscheidungen der Begründung bedürfen und nur auf gerichtlich nachprüfbar Tatsachen gestützt werden dürfen. Auf diese Weise wird die gerichtliche Überprüfung des Bescheides erleichtert.

Absatz 8 entspricht § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes.

§ 1 c

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 26 Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummern 3 und 4

Die Änderungen sind eine Folge der Neufassung des ersten Abschnitts.

Zu Nummer 5 (§ 2 Abs. 3)

Die Streichung ist erforderlich, weil eine entsprechende Regelung als § 26 Abs. 2 in das Wehrpflichtgesetz aufgenommen wird.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 7 (§ 12 Abs. 3)

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 8 (§ 13 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 24 Abs. 1.

Zu Nummer 9 (§ 14 a Abs. 3)

Die Änderung ist wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes in § 24 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 14 b)

Die Vorschrift trägt einem Anliegen Rechnung, das insbesondere von der Aktionsgemeinschaft „Dienst für den Frieden“ namens der ihr angeschlossenen Organisationen immer wieder vorgetragen worden ist.

Die Anlehnung an die Regelung des § 14 a, wonach Entwicklungshelfer nicht zum Zivildienst herangezogen werden, wenn sie zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben, soll auch ein zweijähriger Dienst außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, zur Nichteranziehung zum Zivildienst führen. Kriegsdienstverweigerer erhalten damit die Möglichkeit, insbesondere bei Versöhnungsdiensten (z. B. Aktion Sühnezeichen, Eirene, Internationaler Diakonischer Jugendeinsatz, Weltfriedensdienst e. V., Katholischer Bauorden) mitzuwirken.

Zu Nummer 11 (§ 15 Abs. 1)

Die Änderung ist wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes in § 24 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 15 a)

Der geltende § 15 a gibt dem Bundesamt für den Zivildienst die Möglichkeit, von der Heranziehung zum Zivildienst abzusehen, wenn der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, jedoch freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken- oder Heil- oder Pflegeanstalt tätig ist oder tätig wird. Diese insbesondere für die Zeugen Jehovas geschaffene Möglichkeit eines freien Ar-

beitsverhältnisses soll durch die Neufassung des § 15 a grundsätzlich allen Kriegsdienstverweigerern offenstehen. Damit wird dem immer wieder vorgebrachten Wunsch Rechnung getragen, sich für längere Zeit freiwillig zu einer Tätigkeit im sozialen Bereich zu verpflichten. Um diese Verpflichtungsmöglichkeit nicht auf den engen Bereich der Kranken- oder Heil- oder Pflegeanstalten zu begrenzen, ist vorgesehen, daß der Kriegsdienstverweigerer das freie Arbeitsverhältnis in einer nach § 4 des Gesetzes anerkannten Beschäftigungsstelle eingehen kann. Lediglich Kriegsdienstverweigerer, die sich in einer Ausbildung für eine Tätigkeit in einer solchen Beschäftigungsstelle befinden, sollen von der Regelung ausgenommen sein. Ein Ausbildungsverhältnis dieser Art ist mit dem Zivildienstverhältnis nicht vergleichbar.

Nach Absatz 2 darf das Bundesamt für den Zivildienst den Kriegsdienstverweigerer, der bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nachweist, daß er zweieinhalb Jahre seiner Vollarbeit in einer anerkannten Beschäftigungsstelle nachgegangen ist, nicht mehr zum Zivildienst einberufen. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, soll für ihn keine nachteiligen Folgen haben. Die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit soll deshalb auf den Zivildienst angerechnet werden.

Absatz 3 ermächtigt die Bundesregierung, weitere Tätigkeitsbereiche im Rahmen dieses Gesetzes und die nähere Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu bestimmen.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 des § 19 Abs. 1 soll sicherstellen, daß die Kriegsdienstverweigerer bei der Heranziehung zum Zivildienst gleichmäßig behandelt werden. Damit wird insbesondere ausgeschlossen, daß Kriegsdienstverweigerer mit bestimmten Berufen, die für eine Tätigkeit im Zivildienst besonders vorteilhaft sind, vor anderen Zivildienstleistenden einberufen werden.

Der neue Satz 2 des § 19 Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht, berücksichtigt aber die Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Buchstabe b

Wie der geltende § 19 Abs. 2 schafft die Vorschrift die Voraussetzung für den unmittelbaren Übergang vom Wehrdienst zum Zivildienst. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll die Umwandlung jedoch nicht nur in den Fällen möglich sein, in denen die Berechtigung des Soldaten, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, in einem Verfahren unanfechtbar festgestellt worden ist, sondern auch dann, wenn der Dienst mit der Waffe für Soldaten eine unzumutbare und auf andere Weise nicht behebbare Härte bedeuten würde. Ferner legt die Vorschrift fest, daß die Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis erfolgen muß, wenn seit Eingang des Antrages auf Feststellung der Berech-

tigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern (§ 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), drei Monate vergangen sind. In diesem Fall wird der Soldat mit der Überführung in den Zivildienst als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, ohne daß es einer Fortführung des Feststellungsverfahrens bedarf. Eine übermäßig lange Dauer des Verfahrens wird damit in diesen Fällen ausgeschlossen. Eine Umwandlung ist nur dann nicht möglich, wenn der Ausschuß in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c den Antrag des Soldaten abgelehnt hat oder der Ausschuß eine Entscheidung aus Gründen nicht treffen konnte, die der Soldat zu vertreten hat.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Ein auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres abgeleiteter Dienst wird derzeit nicht auf den Zivildienst angerechnet. Es gibt eine Anzahl von Kriegsdienstverweigerern, die beide Dienste nacheinander leisten. In Zukunft sollen deshalb sechs Monate eines für die Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleisteten freiwilligen sozialen Jahres auf den Zivildienst angerechnet werden.

Zu Nummer 15 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstaben aa und bb

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe cc

Die Änderung ist wegen der Neufassung des § 24 Abs. 1 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist wegen der Neufestlegung der Dauer des Zivildienstes in § 24 Abs. 2 erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 16 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Satz 1 und 2 Nr. 2 des neuen § 24 Abs. 1 entsprechen dem derzeit geltenden § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2. Durch die Neueinfügung der Nummer 1 wird sichergestellt, daß Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären und deshalb bis zum Ende ihrer beruflichen Ausbildung vom Wehrdienst zurückgestellt worden waren (z. B. Ärzte), auch dann noch zum Zivildienst herangezogen werden können, wenn sie nach Vollendung des 28. Lebensjahres den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern.

Zu Buchstabe b

Die Dauer des Zivildienstes muß den aus der Dauer des Wehrdienstes folgenden zeitlichen Belastungen

angepaßt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Wehrdienstpflichtige zunächst für 15 Monate zum Grundwehrdienst herangezogen werden. Unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst unterliegen sie auf Grund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom April 1975 in den folgenden 12 Monaten einer Verfügungsbereitschaft. Ferner sind Wehrdienstpflichtige verpflichtet, Wehrübungen zu leisten. Eine einzelne Wehrübung kann bis zu drei Monaten dauern. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt für Mannschaften bis zu neun Monaten. Sind die Wehrübungen von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden, so müssen sie sogar unbefristet geleistet werden. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Wehrdienstpflichtige zu einem für ihn nicht vorhersehbaren Zeitpunkt zu Wehrübungen einberufen werden kann und dadurch in ganz anderer Weise als der Zivildienstpflichtige in seinen persönlichen Planungen beeinträchtigt werden kann.

All diese Belastungen des Wehrdienstpflichtigen erfordern einen angemessenen Ausgleich für den Zivildienstleistenden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 17 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift sieht während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, ein Ruhen der Dienstpflicht vor. Sie schließt damit ein Einwirken des Zivildienstes in den durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützten Bereich aus.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, weil durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 im Zivildienstgesetz der Begriff „Einrichtungen“ durch den Begriff „Beschäftigungsstellen“ ersetzt worden ist.

Zu Nummer 18 (§ 40 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 19 (§ 43 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Nummer 20 (§ 44 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 21 (§ 72 Abs. 1)

Die Vorschrift legt fest, daß gegen Bescheide der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer der Widerspruch nicht gegeben ist. Damit entfällt die Prüfungskammer als zweite Instanz. Gegen den Bescheid des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann der Wehrpflichtige Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Zu Nummer 22 (§ 74 Abs. 2)

Die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte trägt der Bundesminister der Verteidigung. Er hat deshalb ein berechtigtes Interesse daran, daß die Feststellung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Dies wird dadurch sichergestellt, daß gegen den Bescheid des Ausschusses für Kriegsdienstverweigerer auch der Bundesminister der Verteidigung Anfechtungsklage erheben kann.

Zu Nummer 23 (§ 75 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folge der Übernahme des Verfahrens aus dem Wehrpflichtgesetz in das Zivildienstgesetz.

Zu Nummer 24 (§ 76)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 am 1. Januar 1975 tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres und damit mit dem Beginn der Wehrpflicht ein. Rechte des gesetzlichen Vertreters stehen damit nicht mehr in Rede.

Zu Nummer 25 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge der Ersetzung des Anerkennungsverfahrens durch ein Feststellungsverfahren.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 15 a.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Zu § 1

Die Vorschrift legt fest, daß die darin bezeichneten Wehrpflichtigen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden ist, entsprechend der in § 26 a

Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehenen Regelung zu ihrer Freistellung vom Wehrdienst grundsätzlich den Nachweis des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Feststellungsverfahren nach dem Zivildienstgesetz führen müssen.

Nummer 1 Satz 1 bestimmt, daß Anträge der von der Vorschrift erfaßten Personen als Anträge im Sinne des § 26 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gelten und in dem Verfahren nach den §§ 1 a bis 1 c des Zivildienstgesetzes abzuwickeln sind. Dies bedeutet nicht, daß das Verfahren noch einmal von vorn durchzuführen ist. So kann z. B. das Verwaltungsgericht in einem wegen Ablehnung der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch anhängigen Rechtsstreit unter Zugrundelegung der in § 1 b Abs. 3 des Zivildienstgesetzes für die Feststellung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung enthaltenen materiellen Voraussetzungen in der Sache entscheiden, ohne daß es vorher einer Entscheidung durch den Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer bedarf. Durch Satz 2 wird sichergestellt, daß das Dienstverhältnis eines Soldaten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Zivildienstverhältnis umzuwandeln ist, es sei denn, daß der Ausschuß für Kriegsdienstverweigerer den Antrag abgelehnt hat oder es zu einer Entscheidung des Ausschusses aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

Nach Nummer 2 werden Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sowie der Verwaltungsgerichte, die die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aussprechen, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar. In solchen Fällen noch anhängige Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsgerichten sind damit erledigt.

Nummer 3 gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, gegen einen ergangenen ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Er umfaßt die Fälle, in denen die Widerspruchsfrist gegen einen ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses noch läuft und der Widerspruch noch nicht erhoben ist, und die Fälle, in denen Widerspruch gegen einen solchen Bescheid des Prüfungsausschusses eingelegt ist, sowie die Fälle, in denen die Frist für die Anfechtungsklage gegen einen ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses und der Prüfungskammer noch läuft und diese Klage noch nicht eingereicht worden ist. Der Antragsteller ist über die Klagemöglichkeit und darüber zu belehren, daß die Klage nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Belehrung ausgeschlossen ist.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält entsprechend der in § 26 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehenen Regelung den Verzicht auf ein Prüfungsverfahren für Wehrpflichtige, die vor ihrer Einberufung oder schriftlichen Benachrichtigung, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können,

sowie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden ist. Sie regelt nicht nur die Fälle, in denen bei diesem Personenkreis überhaupt noch keine Entscheidung des Prüfungsausschusses ergangen ist, sondern insbesondere auch die Fälle, in denen eine ablehnende, jedoch nicht unanfechtbare Entscheidung durch den Prüfungsausschuß oder die Prüfungskammer erfolgte. Sind in den von der Vorschrift umfaßten Fällen Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten anhängig, so sind sie erledigt.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die erforderliche Regelung über die außergerichtlichen Kosten und über die Gerichtskosten in Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund der Regelungen in den §§ 1 und 2 erledigt sind.

Zu § 4

Mit der Regelung wird sichergestellt, daß anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die gemäß § 15 a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung freiwillig in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einer Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt tätig geworden sind und deshalb nicht zum Zivildienst herangezogen wurden, nicht mehr zum Zivildienst einberufen werden, wenn sie bis zum 25. Lebensjahr nachweisen, daß sie zweieinhalb Jahre in diesem Arbeitsverhältnis tätig waren.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt, daß Kriegsdienstverweigerer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Zivildienst einberufen worden sind, nicht 18 Monate, sondern — wie bisher — 16 Monate Zivildienst leisten müssen.

Zu Artikel 4 (Weitergeltung anderer Vorschriften)

Die Vorschrift sieht übergangsweise die Anwendung der auf Grund des § 22 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassenen entsprechenden Vorschriften der Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 vor.

Zu Artikel 5 (Bereinigung anderer Vorschriften)

Die Ersetzung der Bezeichnungen „anerkannter Kriegsdienstverweigerer“ und „anerkannte Kriegsdienstverweigerer“ durch die Bezeichnung „Kriegsdienstverweigerer“ macht eine Änderung der entsprechenden Bezeichnungen in anderen Vorschriften erforderlich.

Zu Artikel 6 (Neufassung von Gesetzen)

Durch dieses Gesetz werden zahlreiche Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes geändert oder neu eingefügt. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes bzw. des Zivildienstgesetzes neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.